



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-450

Vorlage

zu TOP

2020/0220

öffentlich

Förderung der Kindertagespflege – Corona-Überbrückungshilfe

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.09.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie zur Corona-Überbrückungshilfe 2020 für die Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Für die Corona-Überbrückungshilfe 2020 fallen Aufwendungen in Höhe von bis zu 75.000 Euro an.

Finanzierung

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 ausreichend veranschlagt.

Die Höhe der Aufwendungen ist vor allem von der Zahl der in Kindertagespflege geförderter Kinder und dem genutzten Betreuungsumfang abhängig.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über Richtlinie zur Corona-Überbrückungshilfe 2020 für die Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten- und damit Kinderzahlen führen zu einer veränderten Bevölkerungsstruktur. Für die lokale Bedarfsplanung sind darüber hinaus Wanderungsbewegungen (Zu- und Wegzüge) von großer Bedeutung.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertagespflege erforderlich.

Damit die bisherigen Erfolge beim Ausbau der Kindertagespflege erhalten bleiben, ist die vorübergehende Corona-Überbrückungshilfe erforderlich.

Erläuterungen

Aufgrund der Corona-Pandemie sind viele Eltern mit der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege zurückhaltend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ab Beginn des Jahres 2021 die Inanspruchnahme wieder zunehmen wird. Derzeit liegen bereits 5 Anträge für Januar 2021 vor. Laut der Fachberatung Kindertagespflege richten sich derzeitige Anfragen meist auf einen Betreuungsstart im kommenden Frühjahr 2021.

Die Corona-Überbrückungshilfe dient der Absicherung der Kindertagespflegepersonen auf einem angemessenen Niveau und damit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Kindertagespflege für zukünftige Bedarfe in der Stadt Beckum. Ohne die Förderung besteht die Gefahr, dass Kindertagespflegepersonen sich dauerhaft umorientieren oder durch die Arbeitsverwaltung angehalten werden, sich für andere Mangelberufe – insbesondere Altenpflege – umschulen zu lassen und zukünftig nicht mehr für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich selbständig tätig und tragen damit ein besonderes finanzielles Risiko. Dies ist den Kindertagespflegepersonen auch bewusst. Mit der Überbrückungshilfe wird daher auch nur ein Teil des Risikos für kurze Zeit aufgefangen. Unter normalen Umständen gehen die Belegungszahlen der Kindertagespflege regelhaft zum Beginn des Betreuungsjahres leicht zurück. Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie ist dies aber deutlich ausgeprägter und langanhaltender als in den Vorjahren. Mit Beginn des neuen Betreuungsjahres sind 35 Kinder weniger in Betreuung als im August des Vorjahres. Es sind jedoch Tendenzen erkennbar, dass die Betreuungszahlen ab Januar 2021 wieder zunehmen werden. Deshalb läuft die Überbrückungshilfe zum 31.12.2020 aus.

Die Höhe und Dauer der Überbrückungshilfe orientiert sich am Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das zur Absicherung sozialer Dienstleisterinnen und Dienstleister während der Corona-Pandemie dient. Das SodEG greift nur bei coronabedingten gesetzlichen Einschränkungen der sozialen Dienstleistung. In Nordrhein-Westfalen gibt es diese für die Kindertagespflege seit 08.06.2020 nicht mehr, gleichwohl leiden die Kindertagespflegepersonen unter der coronabedingt geringeren Nachfrage nach Betreuungsplätzen.

Gefördert werden Kindertagespflegepersonen, die von Januar bis Juli 2020 mindestens 1 Kind aus Beckum für mindestens 3 Monate betreuen und dafür eine Geldleistung von der Stadt Beckum erhalten haben.

Die Förderung greift nur, wenn die laufende Geldleistung wegen mangelnder Belegung geringer als 75 Prozent der durchschnittlichen Geldleistung der Stadt Beckum der ersten 7 Monate des Jahres 2020 ist. Geldleistungen anderer Jugendämter bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

Erhält die Kindertagespflegeperson ab August 2020 von einem anderen Jugendamt eine höhere Geldleistung als den Durchschnitt der Geldleistung der ersten 7 Monate des Jahres, wird der Unterschiedsbetrag von der Überbrückungshilfe abgezogen, um eine Überfinanzierung auszuschließen.

Die Kosten für die Kindertagespflege sind daher in dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro ausreichend veranschlagt.

Die Kosten der Überbrückungshilfe werden allein durch die Stadt Beckum getragen. Diese verringern sich mit der zunehmenden Zahl an Betreuungsverhältnissen.

Die Richtlinie Corona Überbrückungshilfe 2020 ist eine vorübergehende Ergänzung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege. Die Entscheidung fällt daher in die Zuständigkeit des Rates.

Anlage(n):

Richtlinie Corona-Überbrückungshilfe 2020